

Bebauungsplan „Wohngebiet Schlossblick“

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schlossblick“ i. d. F. vom 17.07.2020

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schlossblick“ i. d. F. vom 17.07.2020 wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Hintergrund

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Planung den Wohnstandort Wermsdorf zu attraktiven und dem gegenwärtigen und mittelfristigen Mangel an Wohnbauland zur Selbstnutzung zu begegnen.

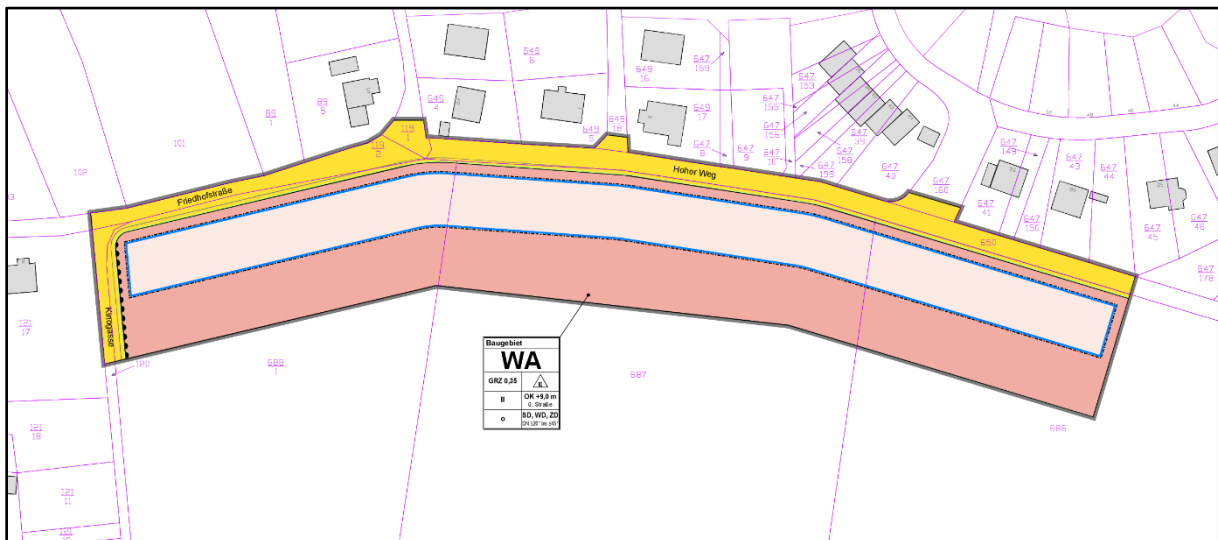
Ziel ist die Schaffung von ca. 13 bis 15 Parzellen für Eigenheime im Bereich südlich des Friedhofsweges und des Hohen Weges. Die Realisierung von Wohnbauland an entsprechender Stelle setzt die Schaffung von Baurecht durch das Planinstrument eines Bebauungsplanes voraus.

Plangebiet

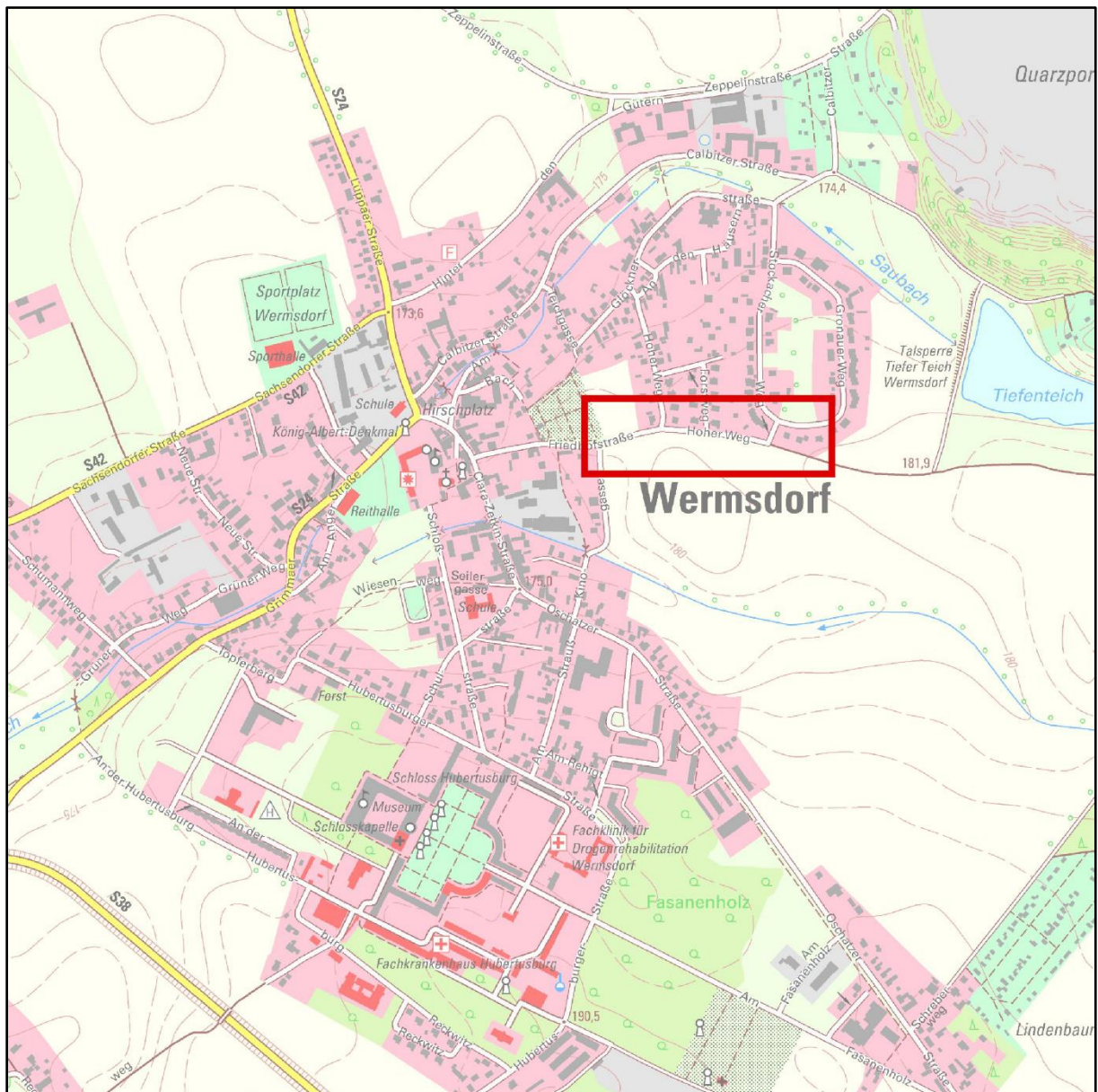
Das im Ortsteil Wermsdorf der Gemeinde Wermsdorf gelegene Plangebiet hat eine Gebietsgröße von ca. 16.500 m². Es umfasst im Wesentlichen Teile der Flurstücke 686, 687 und 688/1 der Gemarkung Wermsdorf. Weitere in Teilen betroffene Flurstücke: 119/1, 119/2, 120, 647/160 und 650 der Gemarkung Wermsdorf.

Die Fläche des beplanten Bereiches wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Friedhofsstraße und den Hohen Weg
- im Osten durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (Feld)
- im Süden durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (Feld)
- im Westen durch die Kinogasse



Einordnung zur Lage im Gemeindegebiet



Unterlagen und Anlagen

Zu den Planunterlagen des Entwurfes gehören die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und Hinweise (Teil C), sowie die Begründung mit folgenden Anlagen:

- Darlegung der Umweltbelange
- Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung sowie FFH- und SPA-Erheblichkeitsabschätzung
- Baugrund- und Versickerungsgutachten
- Nachweis des zusätzlichen Wohnraumbedarfes
- Messprotokoll zur Löschwasserversorgung

Verfahrenshinweise

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt (Einbeziehung von Außenbereichsflächen). § 13a BauGB gilt daher entsprechend. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird das

beschleunigte Verfahren angewendet. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auslageort

Die Auslegung erfolgt vom **31.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020** im Sitz der Gemeindeverwaltung:

Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf zu folgenden Dienstzeiten:

Mo.	geschlossen
Di.	9:00 – 12:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	9:00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Fr.	9:00 – 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter:

<http://www.wermsdorf.de/bekanntmachungen/oeffentliche-auslegung.html>

zugänglich gemacht. Weiterhin sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sämtliche Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/beteiligung/aktuelle-themen?format=Bauleitplan> einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung wird jedermann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind der Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auch kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nur zu den Stellungnahmen erfolgen, zu denen die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Gemeinderat.

(Unterschrift)

(Siegel)